

ANSCHRIFT

Burchardstr. 24
D-20095 Hamburg

BRIEF

Postfach 30 55 80
D-20317 Hamburg

TELEFON

+49,40,35097-0

WWW

reederverband.de

Hamburg,
18.10.2016
G.2.9.31
Ros
rosenkranz@
reederverband.de
Durchwahl -232

VERBAND DEUTSCHER REEDER • POSTFACH 305580 • 20317 HAMBURG

Herrn
Norbert Höhl
Bundesministerium für Gesundheit
Referat 323
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten

Sehr geehrter Herr Höhl,

der Verband Deutscher Reeder dankt Ihnen für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten und für die Möglichkeit der Stellungnahme, der wir gern nachkommen. Der VDR hat folgende Anmerkungen zu dem Entwurf.

Artikel 3 – Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes:

Nr. 3 – Neuer Abs. 6 in § 18 und Nr. 6 Änderung der Anlage 2 - Gebührenverzeichnis

Der Entwurf enthält mit dem Abs. 6 § 18 IGV-Durchführungsgesetz und der entsprechenden Anlage 2 die Erhebung einer neuen Gebühr in Höhe von 75 EUR für die Erteilung der freien Verkehrserlaubnis.

Da es sich hierbei um die Einführung einer neuen Gebühr handelt, ist aus Sicht des VDR eine ausführliche Begründung nötig, die unseres Erachtens nicht im Entwurf gegeben wird. Auch eine Berücksichtigung in Abschnitt E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft findet nicht statt. Dahingegen wird von Mehreinnahmen für die Verwaltung der Länder in Abschnitt D Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand durch die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der freien Verkehrserlaubnis ausgegangen. Aus unserer Sicht besteht darin ein Widerspruch. Wir bitten darum, den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft detailliert darzustellen.

Berücksichtigt werden sollte dabei, dass bei jedem Anlauf eines Schiffes in jedem deutschen Hafen eine freie Verkehrserlaubnis erteilt werden muss, was in der Summe eine unangemessene Gebührenerhebung ergibt.

Außerdem können bei regelmäßigen Anläufen Ausnahmen erteilt werden, was die Überprüfung der Seegesundheitserklärung oder der Schiffshygienebescheinigung angeht. Dies bedeutet in vielen Fällen, und nicht nur in diesen, dass kein Vertreter der Hafen

ärztlichen Dienste an Bord geht, sondern, dass die Erteilung der freien Verkehrserlaubnis zum Teil nur eine Formalie ist, ohne dass dafür das Schiff begangen, besonders untersucht oder beraten wird. Die Erhebung einer Gebühr insbesondere für diese Fälle halten wir nicht für angemessen.

Es bleibt ferner zu beachten, dass eine Gebührenerhöhung für das Anlaufen eines deutschen Hafens nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Häfen schmälert, sondern auch Schiffe deutscher Reedereien, die traditionell deutsche Häfen regelmäßig anlaufen, im aktuellen Marktumfeld in untragbarer Weise belasten würde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Reeder



Dr. Martin Kröger
Geschäftsführer



Britta Rosenkranz
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz